

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“  
vom 05. Juni 2002**

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 05. Juni 2002 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2001 (Abl./AAZ S. 906) wird wie nachstehend geändert:

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 31  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen, außer in den Fällen des Absatzes 2, durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hin.
- (3) Satzungen des Abfallentsorgungsverbandes und ihre Änderungen, außer Satzungen, die unter Absatz. 2 fallen, werden im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz veröffentlicht.
- (4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen und diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Wochenkurier“ – Gebietsausgaben Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Herzberg und Senftenberg.
- (5) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (6) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 3 und 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, ist diese in geeigneter Weise zu vollziehen.

Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 3 und 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (7) Die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der  
Verbandsversammlung erfolgt entsprechend Absatz 4 mindestens 3 volle Tage vor  
der Sitzung. Ist eine Bekanntmachung in der nach Absatz 4 vorgeschriebenen Form  
aufgrund einer verkürzten Ladungsfrist, infolge höherer Gewalt oder anderer  
unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

## Artikel 2

### **In-Kraft-Treten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze  
Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger –  
Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – in Kraft.

Lauchhammer, 06.06.2002

Karl-Ulrich Hennicke  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

(Siegel)

Georg Körner  
Verbandsvorsteher